



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 23, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

Az.: 32 41 00:13 - Eb/Bit  
Bearbeitet von: Herrn Ebeler  
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-26  
E-Mail: [ebeler@nst.de](mailto:ebeler@nst.de)  
Hannover, den 22. März 2012

**An**  
**die „Unteren Naturschutzbehörden“**

Region Hannover  
Stadt Braunschweig  
Stadt Celle  
Stadt Cuxhaven  
Stadt Delmenhorst

Stadt Emden  
Stadt Göttingen  
Stadt Hameln  
Stadt Hildesheim  
Stadt Lingen (Ems)

Stadt Oldenburg  
Stadt Osnabrück  
Stadt Salzgitter  
Stadt Wilhelmshaven  
Stadt Wolfsburg

## **Jagd in Naturschutzgebieten**

hier: Entwurf eines Gemeinsamen Runderlasses des ML und des MU

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** übersenden wir Ihnen einen Gemeinsamen Erlassentwurf des ML und des MU zur Beschränkung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten.

Wir bitten um Übersendung Ihrer Hinweise und Anregungen **bis zum 24. April 2012**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Axel Ebeler

**Anlage**

## **Jagd in Naturschutzgebieten**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. \_\_\_\_\_ - VORIS Nr. 79200**

Ist eine Beschränkung der Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet erforderlich und werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde von einer Einheitsbehörde wahrgenommen, gilt Folgendes:

1. Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Naturschutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.
2. Da es sich bei Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, hat die Jagdbehörde zuvor den Jagdbeirat zu hören (§ 39 Abs. 3 NJagdG).
3. In der Verordnung ist die Jagdausübung zunächst von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung). Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung).
4. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.
5. Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung im Sinne der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.
6. Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatorenbejagung nicht beschränkt werden. Gleiches gilt für großflächige Schwarzwild- und Fuchsjagden.
7. Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise zu beschränken.

Entwurf Stand: 09.03.2012

8. Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange ist in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in einem Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen.

Landkreise  
Kreisfreie Städte

Nachrichtlich:

Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz